



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter MMag. Peter Martschini in der Rechtssache der klagenden Partei **Gemeinde Wien (Stadt Wien)** vertreten durch den Wiener Gesundheitsbund, Thomas-Klestil-Platz 7/1, 1030 Wien, vertreten durch Korn Rechtsanwälte OG in Wien, gegen die beklagte Partei **Klaus Günter Annen**, Cestarostraße 2, 69469 Weinheim, Deutschland, vertreten durch Mag. Gernot Steier, Rechtsanwalt in Neulengbach, wegen **Unterlassung** (Streitwert EUR 25.000,00) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist ab sofort schuldig, die Behauptung und/oder Verbreitung der Äußerung, die von der klagenden Partei betriebenen Wiener Kliniken seien „Tötungs-KZs“, und/oder gleichsinniger Äußerungen zu unterlassen.
2. Die beklagte Partei ist ab sofort schuldig, die Behauptung und/oder Verbreitung der Äußerung, die von der klagenden Partei betriebenen Wiener Kliniken, insbesondere die Kliniken Hietzing, Ottakring, Landstraße und Floridsdorf, seien „Hinrichtungsstätten“ und/oder „Tötungskliniken“, und/oder gleichsinniger Äußerungen zu unterlassen.
3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen deren Vertreterin die mit EUR 7.630,13 (darin EUR 1.139,69 USt und EUR 792,00 Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klägerin beehrte mit der am 4.9.2024 eingebrachten Klage zuletzt, den Beklagten schuldig zu erkennen, 1. die Behauptung und/oder Verbreitung der Äußerung, die von der Klägerin betriebenen Wiener Kliniken seien „Tötungs-KZs“, und/oder sinngleicher Äußerungen sowie 2. die Behauptung und/oder Verbreitung der Äußerung, die von der Klägerin betriebenen Wiener Kliniken, insbesondere die Kliniken Hietzing, Ottakring, Landstraße und

Floridsdorf, seien „Hinrichtungsstätten“ und/oder „Tötungskliniken“, und oder gleichsinniger Äußerungen zu unterlassen.

Der Wiener Gesundheitsverbund, ein Unternehmen der Klägerin ohne eigene Rechtspersönlichkeit, sei der größte Gesundheitsdienstleister Österreichs. 30.000 Personen arbeiten in acht Kliniken, neun Pflegehäusern und einem Therapiezentrum.

Der Beklagte betreibe die Online-Plattform www.menschenrechte.online und sei als Medieninhaber für die Inhalte verantwortlich. Er veröffentliche dort Beiträge insbesondere zum Thema Abtreibungen, die er „Tötungen“ nenne. Er sei in Deutschland schon wiederholt verurteilt worden und mit seinen Beschwerden vor dem EGMR gescheitert, sodass sein Handeln grob schuldhaft sei.

Seit einigen Wochen habe der Beklagte die bei der Klägerin beschäftigte Ärztin Dr. Hall zum Opfer seiner jüngsten Attacken auserkoren. Er stelle sie in die Nähe von Verbrechen des NS-Regimes und unterstelle, sie hätte auch mit dem Töten „geborener Menschen“ kein Problem. In dem Beitrag verwende er unbefugt private Fotos der Ärztin.

Seit 18.7.2024 halte der Beklagte auf seiner Website www.menschenrechte.online einen Beitrag mit dem Titel „Gesundheitsverbund Wien – das Geschäft mit dem Tod“ abrufbar. Der Beklagte kritisiere, dass die Klägerin in ihren Wiener Kliniken für die Tötung ungeborener Kinder werbe, weil das Entgelt nicht so hoch wie bei den privaten Tötungsanbietern sei. Mit der Formulierung „Und soll einer mal sagen, wir hätten heute, Anno 2024, keine stattlichen Tötungs-KZs!“ habe er die Wiener Kliniken der Klägerin mit Konzentrationslagern der Nationalsozialisten gleichgesetzt. Außerdem bezeichne der Beklagte im genannten Beitrag die Krankenhäuser der Klägerin als „Hinrichtungsstätten“ und „Tötungskliniken“.

Die ursprüngliche inkriminierte Passage habe er inzwischen abgeändert, den augenscheinlichsten NS-Vergleich entfernt und spreche nun von „staatlichen Tötungskliniken“ mit dem Zusatz „f.u.K.“, welcher „für ungeborene Kinder“ abkürze.

Der Vorwurf sei unwahr und ehrenrührig. Er könne den wirtschaftlichen Ruf der Klägerin gefährden, weil Patientinnen die Kliniken der Klägerin meiden könnten. Er wirke sich auch negativ auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

Der Beklagte bestreite und beantrage die Abweisung des Klagebegehrens. Der Klägerin gehe es um die wirtschaftliche Vernichtung des Beklagten aus ideologischen Gründen. Die Aussagen des Beklagten enthalten einen wahren Tatsachekern und seien im Rahmen des Meinungswettstreits zulässig. Schließlich würde bei einer Abtreibung ein ungeborenes Kind getötet. Ohne medizinische Indikation könne es sich nicht um eine Heilbehandlung handeln. Die Tötung eines wehrlosen Menschen sei eine Hinrichtung. Der Beklagte habe die Klägerin

nicht als nationalsozialistische Organisation bezeichnet, sondern Parallelen zwischen dem Handeln einzelner ihrer Organe und der Nationalsozialisten als Warnung aufgezeigt.

Sachverhaltsfeststellungen

Der Beklagte verlor 2018 mehrere Verfahren vor dem EGMR, nachdem er Abtreibungen mit dem Holocaust verglichen hatte. (Urteile ./E)

Der Beklagte ist der für den Inhalt der Website www.menschenrechte.online Verantwortliche. (Impressum ./C)

Er veröffentlichte auf der Website am 18.7.2024 folgenden (auszugsweise wiedergegebenen) Beitrag über den Wiener Gesundheitsverbund:



Gesundheitsverb und Wien – das Geschäft mit dem Tod

[Eifrig bewirbt die Stadt Wien](#) selbst die **Kinderabtreibung** und hebt auch noch hervor, das sie bei allen „Hinrichtungsmethoden“ auch noch günstiger ist.

Suchen ...

KATEGORIEN

- "pro" familia
- § 218 / 219a StGB
- Abtreiber – Österreich / Schweiz

Und soll einer mal sagen, wir hätten heute, Anno 2024, keine stattlichen Tötungs-KZs!

Sie werben für's Töten und sprechen von Gesundheit ... auf diese Ideen kamen nicht einmal die Nazis!

(Auszug aus der Website .L und .M)

Zwar entfernte der Beklagte inzwischen den Begriff „Tötungs-KZs“, doch enthält der Beitrag immer noch folgende Passagen:



Schwangerschaftsabbruch

Zu beachten: Wenn Sie sich dafür entscheiden, die Schwangerschaftsabbrüche, muss zuerst ein Beratungsgespräch erfolgen.

Nach der Beratungsteil erhalten Sie die nötigen Informationen für die Vereinbarung eines Termins.

- › Wann wird der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt?
- › Wie wird der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt?
- ✓ Wo wird der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt?

Im Wiener Gesundheitsverbund ist ein Beratungsgespräch Voraussetzung, wenn Sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen möchten. Mit dem Beratungsgespräch stattfindend, führen folgende Kliniken des Wiener Gesundheitsverbundes Abbrüche von ungewollten Schwangerschaften durch:

- Klinik Hetzng
- Klinik Ottakring
- Klinik Landstraße
- Klinik Floridsdorf

Weitere Adressen finden Sie [hier](#).

„Die Henker der Ungeborenen“ haben keine Skrupel, die Adressen der „Hinrichtungsstätten“ zu veröffentlichen.

Man kann davon ausgehen, daß nicht nur die Mitarbeiter der vier Tötungskliniken loyal zu ihrem „Gesundheitsverbund“ stehen, sondern ebenso die Mitarbeiter der anderen Einrichtungen.

Update 27.7.2024

Es ist schon der Wahnsinn: Die Stadt Wien wirbt für die Tötung ungeborener Kinder in ihren Wiener Kliniken, da das Entgelt nicht so hoch sei als bei den privaten Tötungs-Anbietern.

Und soll einer mal sagen, wir hätten heute, Anno 2024, keine staatlichen Tötungs-Kliniken f.u.K.*

Sie werben für`s Töten und sprechen von Gesundheit ... auf diese Idee kamen nicht einmal die N.....!

(* f.u.K. = für ungeborene Kinder)

(Auszug aus der Website ./P)

Nicht festgestellt werden kann, dass es der Klägerin um die wirtschaftliche Vernichtung des Beklagten ginge.

Beweiswürdigung

Die Feststellungen basieren auf den jeweils angeführten Beweismitteln.

Dass Der Standard am 9.8.2024 berichtete, eine Kanzlei sei beauftragt worden, „den Mann in Grund und Boden zu klagen“ (./1), überzeugt nicht davon, dass es der Klägerin um die wirtschaftliche Vernichtung des Beklagten ginge. Erstens soll der Text erkennbar nur den Inhalt eines Interviews mit einer bei der Klägerin beschäftigten, aber nicht zu deren Vertretung berufenen Person. Zweitens formen selbst Qualitätsmedien Aussagen gerne etwas plakativer. Drit-

tens zeigt, dass die Klägerin nur die Unterlassung, nicht aber den Widerruf auf der Website des Beklagten und die Urteilsveröffentlichung zB im Standard beehrte, dass es ihr nicht darum ging, den Beklagten wirtschaftlich zu benachteiligen.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art 7 Nr 2 EuGVVO kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Das ist hier der Fall, weil der Beklagte seinen Wohnsitz in Deutschland hat, die Nachteile aber bei der Klägerin in Wien einzutreten drohen.

Gemäß § 1330 Abs 1 ABGB ist, wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schaden oder Entgang des Gewinns verursacht worden ist, er berechtigt, Ersatz zu fordern. Gemäß Abs 2 kann, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder kennen musste, außerdem der Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden.

"Tatsachen" sind hier Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum erkennbaren und von ihm an Hand bestimmter oder doch zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit überprüfaren Inhalt (RS0032212). Bei der Beurteilung der Frage, ob "Tatsachen" verbreitet wurden, kommt es demnach immer auf den Gesamtzusammenhang und den dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen an; das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers oder Durchschnittshörers, nicht aber der subjektive Wille des Erklärenden ist maßgebend (RS0031883). Wer eine mehrdeutige Äußerung macht, muss die für ihn ungünstigste Auslegung gegen sich gelten lassen (RS0079648; *Danzl* in KBB⁶ § 1330 Rz 2).

Gemäß Art 10 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieses Recht gilt aber nicht grenzenlos. Automatisch würde es mit anderen Rechten kollidieren. So bestimmt Abs 2, dass, weil die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden kann, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der

Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Eine Äußerung ist in ihrem Zusammenhang zu sehen und es kommt auf das Verständnis des Durchschnittslesers an (RS0031883). Bei unwahren Tatsachenbehauptungen oder bei Werturteilen, basierend auf unwahren Tatsachenbehauptungen, gibt es kein Recht auf freie Meinungsäußerung (RS0107915; *Danzl* aaO Rz 3).

Der Anspruch auf Unterlassung der weiteren Verbreitung einer herabsetzenden Äußerung ist verschuldensunabhängig. Im Übrigen ist hier die Gefahr weiter offensichtlich, weil der Beklagte mit seinen Äußerungen keinerlei Einsicht zeigte. Vielmehr änderte er die beanstandete Wortkombination unzureichend und ausdrücklich ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung, sondern behauptet weiter, dass der Bezug zu den Nationalsozialisten zulässig wäre, sodass die jederzeitige Erneuerung des Eingriffs praktisch schon angelegt wird. Gerade bei einem – wie die EGMR-Urteile zeigen – vorsätzlich agierenden Wiederholungstäter bedürfte es einer exequierbaren Unterlassungsverpflichtung, wollte er die Gefahr beseitigen.

Der österreichische Gesetzgeber hat sich mit §§ 96 ff StGB klar entschlossen, den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich mit Strafe zu bedrohen, unter bestimmten Bedingungen aber die Straflosigkeit vorzusehen. Ein von einem Arzt durchgeführter Schwangerschaftsabbruch ist, ob man ihn nun gutheißt, toleriert oder ablehnt, ein medizinischer Eingriff.

Der Vorwurf, die von der Klägerin betriebenen Kliniken seien „Tötungs-KZs“ ist unwahr. Der Beklagte brachte nicht einmal Tatsachen vor, noch weniger bot er Bescheinigungsmittel an. Auch ist der Vorwurf eine herabsetzende Äußerung, weil in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern Menschen in großer Zahl und grausam getötet wurden. Der Vorwurf ist gerade bei Krankenhäusern nicht nur ruf-, sondern auch geschäftsschädigend.

Die Bezeichnung „Tötungskliniken“ statt „Tötungs-KZs“ ändert wenig. Zwar fällt die nationalsozialistische Konnotation auf den ersten Blick weg, doch verschob der Beklagte diese nur in den Satz „auf diese Idee kamen nicht einmal die N...!“. Jedenfalls erweckt er weiter den falschen Eindruck, als ginge es primär um die Vernichtung von Leben in verbotener Weise. Gleiches bringt er mit dem Begriff „Hinrichtungsstätte“ zum Ausdruck. Damit ist der Beitrag weiterhin ruf- und geschäftsschädigend.

Folglich war dem Klagebegehren stattzugeben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1 ZPO. Entgegen dem Einwand des Beklagten ist der Schriftsatz vom 30.1.2025 (ON 36) sehr wohl zu honorieren, weil er notwendig und zweckmäßig war. Er wurde auch im Einklang mit § 257 Abs 3 ZPO eingebracht. Der Verbesserungsauftrag (ON 37) bezog sich nur auf die Urkunden und wurde im Übrigen umgehend erfüllt (ON 38).

Handelsgericht Wien, Abteilung 39

Wien, 18. Februar 2025

MMag. Peter Martschini, Richter

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG

	Datum/Zeit	2025-02-18T10:45:17+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur